



Satzung

Satzung des Reit- und Fahrverein Dahlenburg e.V. in der Fassung der Mitgliederversammlung des Vereins vom 4. Mai 1979.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins vom 21.02.2014.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins vom 16.02.2018.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins vom 05.06.2019.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Dahlenburg e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Dahlenburg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen werden. Er ist Mitglied des Kreispferdesportverbandes Lüneburg e.V., des Kreissportbundes Lüneburg e.V., des Pferdesportverbandes Niedersachsen e.V. sowie des Landessportbundes Niedersachsen e.V.

§ 2

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein hat seinen Gerichtsstand in Dahlenburg.

§ 3

Zweck und Aufgabe

Der Verein erstrebt die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden, das Ausüben und Fördern des Reit- Fahr- und Voltigiersports, die Vorbereitung des Dienstes am Pferd und die Pflege reiterlichen Geistes und ritterlicher Gesinnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Sein Zweck ist nicht auf wirtschaftliche Gewinne gerichtet. Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken. Überschüsse aus Einnahmen des Vereins, die sich nach Bestreiten aller Kosten ergeben, sind ausschließlich zur Förderung des Vereinszweckes zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Einzelperson werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie gliedert sich in
 1. ordentliche Mitglieder
 2. außerordentliche Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein nach Zustimmung des Vorstandes.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich besonderer Verdienste und die Förderung des Pferdesports erworben haben.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt

Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Verein erklärt sein. Dieser muss schriftlich erfolgen. Diese Frist gilt nicht bei Versetzung oder Fortzug des Mitgliedes, sofern der Austritt zum Ende des laufenden Monats schriftliche erklärt ist. In diesem Ausnahmefall endet gleichzeitig die Beitragspflicht.

3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Diesen kann der Vorstand in begründeten Fällen beschließen. Gründe für den Ausschluss sind:

- a) Wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht laufend nachgekommen ist,
- b) Wenn Handlungen, die eine Schädigung des Ansehens des Vereins oder einen argen Verstoß gegen die Interessen des Vereins bedeuten, vorgenommen werden.

2. Gemeinschaften, die an der Förderung des Reitsports interessiert sind, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung außerordentliche Mitglieder des Vereins werden.

§ 5

Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die von Mannschaften gewonnenen Ehrenpreise werden Eigentum des Vereins. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet Beiträge zu zahlen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür erlassenen Ordnungen zu benutzen, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, bei der Mitgliederversammlung ihre Stimme abzugeben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, die fälligen Beiträge und sonstige Leistungen fristgerecht zu bezahlen und den Verein zur Durchführung seiner Zwecke in jeder Weise zu unterstützen, insbesondere zur Verbreitung des Ansehens des Vereins und des Reit- und Fahrsports beizutragen.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- h) Eine Kreditaufnahme muss von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Mitteilung unter Bekanntmachung der Tagesordnung. Die Einladung kann auch in elektronischer Form übermittelt werden.

Der Vorstand des Kreispferdesportverbandes Lüneburg e.V. ist ebenfalls einzuladen. Auf Vorstandsbeschluss können auch andere Vereine oder Verbände und Gäste eingeladen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (mit Ausnahme im Falle des § 13 dieser Satzung).

Jedes anwesende Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 Mehrheit, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins mit ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

§ 9

Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist eine von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied oder einem von der Versammlung gewählter Protokollführer zu unterzeichnenden Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Vorstand und Beirat

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem Geschäftsführer
4. Dem Kassenwart
5. Dem Jugendwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Rücktritt und die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und nacheinander. Die alten Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis die Neuwahl erfolgt ist.

Damit nicht der gesamte Vorstand auf einmal wechselt, sollen die Wahlen der einzelnen Vorstandsmitglieder unterschiedlich erfolgen. Bei der 1. Wahl, die mit Beschlussfassung über die Satzung erfolgt, sind zu wählen:

1. der 1. Vorsitzende und der Jugendwart auf 3 Jahre
2. der 2. Vorsitzende auf 2 Jahre
3. der Geschäftsführer auf 1 Jahr.

In der Folgezeit erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder jeweils auf 3 Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Neuwahl nur für den Rest der jeweiligen Wahlperiode des betreffenden Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Beirat besteht aus fünf Personen.

Die Beiratsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die alten Beiratsmitglieder bleiben im Amt bis die Neuwahl erfolgt ist. Der Beirat nimmt mindestens einmal im Quartal an einer Vorstandssitzung teil. Er berät den Vorstand und kann auch in die Beschlussfassung mit eingebunden werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies vorher festlegt.

Der Vorstand, im Sinne des Abs. 1 ist vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, nach Bedarf einzuberufen.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Überwachung des Vereinsvermögens
- c) Überwachung des Sportbetriebes

- d) Beratung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen
- f) Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Reitvereine des Kreises Lüneburg und dessen Einrichtungen
- g) Förderung von Projekten, die im Vereinsinteresse liegen.

Zur Intensivierung dieser Aufgaben kann der Vorstand spezielle Ausschüsse, die aus Mitgliedern des Vorstandes und aus anderen geeigneten Mitgliedern des Vereins zu bilden sind, beauftragen. Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich.

Ihre Arbeit ist vom Vorstand zu überwachen. Nach Erledigung der Aufgaben ordnet der Vorstand die Auflösung des betreffenden Ausschusses an. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmmehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Insoweit gilt § 9 entsprechend.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeweils zwei der vorgenannten drei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten berechtigt.

Der Vorstand haftet nur für den Vorsatz, für sonstige Verschulden nur dann, wenn insoweit eine Versicherung eintritt.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese überprüfen die Kassenführung auf rechnerische Richtigkeit und das Vorhandensein von Belegen. Treten Zweifel an der sachlichen Richtigkeit von Ausgaben auf, so hat der Vorstand vor der Mitgliederversammlung die Pflicht zur Rechtfertigung dieser Ausgaben.

§ 12

Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes und Beirates sowie ggfls. der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Damit in Zusammenhang stehende, unvermeidbare besondere Kosten können auf Vorstandsbeschluss erstattet werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmmehrheit, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder an eine gemeinnützige Einrichtung, die den Bestimmungen des Finanzamtes entspricht.

§ 14

Datenschutz

1)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2)

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3)

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4)

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand, wenn erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten.

§ 15

Vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins mit Wirkung vom 05. Juni 2019 in Kraft.